

September 2017

## Der automatische Informationsaustausch startet

---

Der seit Jahren beschlossene Informationsaustausch über Finanzkonten nach den sogenannten OECD-Standards startet erstmals zum 30.9.2017. Rechtsgrundlage nach deutschem Recht ist das sogenannte „**Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen**“ (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, FKAustG). Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 22.6.2017 die finale Staatenauflistungsliste veröffentlicht, mit welcher der Informationsaustausch erstmalig zum 30.9.2017 durchgeführt wird. In dieser Liste befinden sich auch ehemalige Steueroasen wie Liechtenstein, Luxemburg, Cayman Islands oder die Kanalinseln Guernsey und Jersey.

Doch **nicht alle Finanzkonten** werden bereits am 30.9.2017 gemeldet. Der OECD-Standard unterscheidet nämlich bei den zu meldenden Konten zwischen sog. „**New Accounts**“, „**High-Value Accounts**“, „**Low-Value Accounts**“ und „**Entity Accounts**“. Die Wertgrenze zwischen High-Value Accounts und Low-Value Accounts liegt dabei bei 1 Mio. US-Dollar. Das heißt, zum 30.9.2017 werden alle nach dem 30.9.2016 eröffneten Neukonten sowie Bestandskonten mit einem Wert von über 1 Mio. US-Dollar gemeldet. Alle anderen Konten werden ein Jahr später, also am 30.9.2018, gemeldet.

Die **Meldepflichten** umfassen die persönlichen Daten der meldepflichtigen Person wie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer bzw. Geburtsdatum und Geburtsort, die Kontonummer sowie den Namen des meldenden Finanzinstituts sowie den Kontosaldo oder -wert.

In **Österreich und der Schweiz** verschieben sich die Meldestichtage um ein weiteres Jahr. Österreich meldet nach dem „**Gemeinsamer Meldestandard Gesetz**“ (GMSG) zum 30.9.2017 lediglich nach dem 30.9.2016 eröffnete Neukonten. Für österreichische Bestandskonten (Konten vor dem 30.9.2016 eröffnet) gelten folgende Stichtage: Konten und Depots über 1 Mio. US-Dollar werden am 30.9.2018 und alle übrigen Konten und Depots am 30.9.2019 gemeldet. Gleiches gilt auch für die Schweiz.

## Vorsicht bei einem Verzicht auf Zugewinnausgleich

---

Viele denken beim Thema Zugewinnausgleich an die Ehescheidung. Das muss aber nicht sein. Es ist **auch bei einer intakten Ehe** möglich, **nachträglich** einen Ehevertrag zu schließen und zur Gütertrennung überzugehen.

Dem „ärmeren“ Ehegatten steht dann ein Ausgleichsanspruch in Höhe des **Zugewinnausgleichsanspruchs** zu. Verzichtet er darauf ganz oder teilweise, **kann das Schenkungsteuer auslösen**.

**Beispiel:** Herr und Frau X sind seit 20 Jahren glücklich verheiratet. Beide sind „arm“ in die Ehe gestartet mit einem Vermögen von null Euro. Frau X hat heute immer noch null Euro, aber Herr X hat 4 Mio. Euro.

Nun vereinbaren beide, ab sofort zur Gütertrennung überzugehen. Dadurch steht Frau X ein Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 2 Mio. Euro zu (also die Hälfte des gesamten Zugewinns von 4 Mio. Euro). Um ihren Mann nicht zu belasten, gibt sie sich mit „nur“ 1 Mio. Euro zufrieden. Dies stellt eine **Schenkung** in Höhe von 1 Mio. Euro an Herrn X dar, die nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 500.000 Euro Schenkungsteuer auslöst.

September 2017

## **Wohnungseigentumer konnen uber Vollausrstattung mit Rauchwarnmeldern beschlieen**

---

Die Eigentumerversammlung einer in Hamburg gelegenen Wohnungseigentumergemeinschaft hat im Juni 2015 beschlossen, samtliche Wohnrume der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern auszustatten und diese von einem Dienstleister entgeltlich warten zu lassen. Dies sollte auch Wohnungen betreffen, in denen bereits Rauchwarnmelder durch den jeweiligen Eigentumer installiert worden waren. Gema § 45 Abs. 6 HBauO mussen in Wohnungen Schlafrume, Kinderzimmer und Flure, uber die Rettungswege von Aufenthaltsrumen fuhren, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Das **Amtsgericht** hatte entschieden, der Beschluss sei **ungultig**, weil der Wohnungseigentumergemeinschaft insoweit die **Regelungskompetenz fehle**.

Das **Landgericht** hat die Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Landgericht war der Auffassung, dass der Beschluss **ordnungsgemaer Verwaltung** entspricht und auch dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentumer, § 21 Abs. 3 u. 4 WEG. Denn durch den einheitlichen Einbau und die einheitliche Wartung der Rauchwarnmelder fur das gesamte Gebaude wird ein **hohes Ma an Sicherheit gewahrleistet** und der Nachweis der Einhaltung der Obliegenheit zum Einbau und Wartung der Rauchwarnmelder gegenuber den Versicherungen erleichtert. Bei einem Versto einzelner Wohnungseigentumer gegen ihre Einbauverpflichtung oder Wartungspflicht besteht im Schadensfall Gefahr, dass die Leistungen aus der Feuerversicherung fur das Gebaude von dem Versicherer gekurzt werden, weil die Auswirkung einer unterlassenen, gesetzlich vorgeschriebenen Ausrstattung und Wartung auf die Leistungsverpflichtung der Versicherer gerichtlich bislang nicht geklart ist.